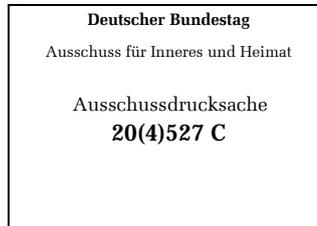


Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



7. November 2024

Stellungnahme

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes“

Trotz der kurzen Stellungnahmefrist geben wir gerne eine Einschätzung aus Sicht der Kommunen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Dritten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes ab.

Wir begrüßen den Entwurf ausdrücklich. Die Änderungen sorgen einerseits für einen besseren Schutz der Personen, die dem Schutz durch Auskunftssperren bedürfen, andererseits aber auch für Entlastungen der Meldebehörden. Dennoch haben wir einige Anmerkungen, die wir im Folgenden darstellen möchten.

Auskunftssperren für Mandatsträger

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine ausdrückliche Regelung zu Auskunftssperren (ASP) für Mandatsträger vor. Dies soll für alle Mandatsträger des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der Volksvertretungen der Länder sowie der kommunalen Ebene gelten. Diese Änderung begrüßen wir ausdrücklich. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass dies insbesondere in den Meldeämtern größerer Städte eine deutliche Mehrbelastung bedeuten wird.

Vorläufige Eintragung einer Auskunftssperre

Dass die von den Kommunen schon länger geforderte vorläufige Eintragung einer ASP zu Prüfzwecken des Antrages nun Gesetz werden soll, ist sehr zu begrüßen. So ist sichergestellt, dass potenziell gefährdete Personen unverzüglich geschützt werden, auch wenn zur abschließenden Beurteilung noch Begründungen oder Unterlagen fehlen. Außerdem entfällt die potenzielle Gefährdung erfahrungsgemäß oft in den ersten drei Monaten.

Durch den Wegfall des förmlichen Widerrufs- und Aufhebungsverfahrens der ASP in den Fällen, in denen nach erfolgter Prüfung die zuständige Behörde das Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die ASP feststellt, werden die Meldebehörden damit entlastet.

Verlängerung der Auskunftssperren

Die Verlängerung der gesetzlichen Frist der ASP von zwei auf vier Jahre entzerrt die Bearbeitungsintervalle und entlastet Betroffene und Mitarbeitende. Allerdings fehlt die von uns

erbetene Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen die Frist zu verkürzen. Die Praxis zeigt, dass viele ASP keine Dauer von zwei Jahren erfordern, da die Gefährdung bereits früher wegfällt. Diese Anzahl würde sich, durch die Erhöhung auf vier Jahre, noch weiter erhöhen.

Bearbeitungsumfang

Zum Bearbeitungsumfang im Zuge eines Antrages auf ASP weisen wir auf die Abweichungen in der Verwaltungspraxis zum angenommenen Aufwand von acht Minuten hin. Tatsächlich muss man selbst in eindeutigen Fällen mit einer aufwendigen Einzelfallprüfung rechnen. Allein das Bearbeiten von Anträgen mit mehrseitiger Begründung unter Bezugnahme auf verschiedene Internetadressen, welche vom Bearbeitenden geprüft und mühsam recherchiert werden müssen, nimmt deutlich mehr Zeit ein als im Entwurf angenommen. Die Bescheiderstellung ist trotz der Verwendung von Standardschreiben immer einzelfallbezogen vorzunehmen, und zwar so, dass der Antragsteller die rechtlichen und tatsächlichen Gründe der Ablehnung verstehen kann und die Entscheidung gleichzeitig vor Gericht Stand halten kann. Dies ist nicht in fünf Minuten zu erstellen. Hinzu kommen die Vor-Ort-Gespräche mit den Antragstellenden. Diese dienen einerseits der Beratung, aber auch der eindeutigen Ermittlung der tatsächlichen Sachlage und sind mit einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Minuten zu veranschlagen. Entsprechend der Verwaltungsvorschrift zum Bundesmeldegesetz werden hier außerdem zusätzlich Hinweise zu den weiteren Sperrmöglichkeiten für den Betroffenen gegeben. Zu begrüßen ist, dass diese Bearbeitungsschritte bei einer generellen ASP für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger entfallen.

Steigende Anzahl von Melderegisteranfragen und neutraler Auskünfte

Aufgrund der Rechtsänderung wird sich die Anzahl erteilter neutraler Auskünfte im Jahr deutlich erhöhen. Folglich sind Rückfragen seitens der Bürgerinnen und Bürger zu erwarten, ggfs. eine erneute Antragstellung einer Melderegisteranfrage. Dies könnte zu einem Mehraufwand der Behörden führen. Hinsichtlich der einzelnen Antragsbearbeitung dürfte sich keine Veränderung des Erfüllungsaufwandes ergeben, da angefragte Melderegisterauskünfte unabhängig davon, ob die Anforderungen erfüllt sind, weiterhin geprüft und bearbeitet werden müssen. Auch in Fällen, in denen eine Prüfung der Anfrage ergibt, dass die Erteilung der Auskunft nicht zulässig ist, ist dem Antragstellenden eine neutrale Auskunft zu übermitteln.

Zugleich ist ein Anstieg von Melderegisteranfragen zu verzeichnen, sowohl bei den Melderegisteranfragen gem. § 44 BMG als auch bei den automatisierten Melderegisteranfragen gem. § 49 BMG.

Geschlecht als Angabe zur Identifizierung

Hinweisen möchten wir zudem auf einen Punkt bei der Änderung des § 44 BMG Abs 3a, Pkt. 5. Geschlecht. Das Geschlecht als eine weitere Angabe zur Identifizierung einer angefragten Person ergibt unseres Erachtens wenig Sinn. Diese Angabe lässt sich meist leicht vom Vornamen

der gesuchten Person ableiten und dürfte damit als zusätzliches Identifizierungsmerkmal vergleichsweise ungeeignet sein. Auf dieses Problem ist auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme eingegangen.

Identität des Antragstellenden

Weiterhin stellt sich uns bei Sichtung des Entwurfs die Frage, wie die Identität des Antragstellenden auf Anfrage zur Erteilung einer Melderegisterauskunft offenzulegen ist. Geht es hierbei lediglich um die namentliche Nennung oder bedarf es einer darüberhinausgehenden Form der Authentifizierung? Wie gestaltet sich die Offenlegung etwa bei einer juristischen Person? Diese Fragen stellen sich insbesondere angesichts dessen, dass die BMGVwV bereits in Ziff. 44.0.1 und Ziff. 47 derartige Angaben vorsieht.